

3612/AB XX.GP

zur Zahl 3782/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ausständige gesetzliche Regelung für die Verfahrenshelfer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Ist der Sachverhalt wie oben (in der Anfragebegründung) dargestellt Ihrem Ministerium bekannt?

2. Wie lautet der Wortlaut des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes?

3. Sind neue Regelungen in Vorbereitung? Wenn ja, wie werden diese aussehen und wenn nein: warum wird dieser gesetzessfreie Zustand belassen?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1996, G 127, 129/96 - 10, die Wortfolge “Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder” sowie das Wort ,“solche” im § 45 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung mit Ablauf des 30. November 1997 als verfassungswidrig auf, weil er es für sachlich nicht gerechtfertigt erachtete, einen Amtsverteidiger, dessen Kosten vom Beschuldigten zu tragen sind, mit dem Risiko der Einbringlichkeit von Honoraransprüchen zu belasten. Die mit den in Prüfung gezogenen Teilen des § 45 Abs. 1 RAO ge-

schaffene Rechtslage führe nämlich dazu, daß Amtsverteidiger in geradezu typischen Fällen, für die eine notwendige Verteidigung vorgesehen sei, mit dem Risiko der Uneinbringlichkeit der ihnen im Zuge der Verteidigung entstehenden Kosten belastet würden.

In der Begründung seiner Entscheidung befürwortete der Verfassungsgerichtshof ein neuerliches Inkraftsetzen des bisherigen § 45 Abs. 1 RAO unter gleichzeitiger Novellierung der Regelungen über die Entlohnung von Verfahrenshelfern (§ 16 Abs. 3 und 4 sowie § 47 Abs. 1 RAO) dahin, daß der Amtsverteidiger nach § 41 Abs. 3 StPO so behandelt werde, als wäre er zum Verfahrenshelfer bestellt worden wenn sich herausstelle, daß er seinen Honoraranspruch trotz Ausschöpfung der zumutbaren Schritte nicht abgegolten erhalte. Die diesbezügliche Entscheidungsergebnis könnte dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zugewiesen werden.

In Umsetzung dieser Begründung wurde die Rechtsanwaltsordnung durch Art. III der Erweiterten Wertgrenzen - Novelle 1997, BGBl. Nr.140, novelliert, wodurch sichergestellt wird, daß ein nach § 41 Abs. 3 StPO bestellter Amtsverteidiger nicht einseitig mit dem Risiko der Uneinbringlichkeit der im Zuge der Verteidigung entstehenden Kosten belastet wird. Nach Art. XXXII Z 7 der Erweiterten Wertgrenzen - Novelle 1997 sind die durch Art. III (§§ 16, 26, 45 und 47) geänderten Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung auf Vertretungsleistungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1997 erbracht worden sind.

Die der Anfrage zugrundeliegende Annahme der Untätigkeit des Gesetzgebers trifft daher nicht zu. Es wurde vielmehr rechtzeitig dafür Sorge getragen, daß das Institut der Amtsverteidigung nach § 41 Abs. 3 StPO durch der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs entsprechende Regelungen in der Rechtsanwaltsordnung abgesichert wird.